



Rechtliche Neuerungen für UMF 2015-2017

(Stand: 5. April 2016)

- ohne Gewähr auf Vollständigkeit -

Seit dem 2. Halbjahr 2015 werden in der Bundesregierung sogenannte „Maßnahmepakete Asyl“ beschlossen. Es werden für alle Lebensbereiche Sonderregelungen für Flüchtlinge eingeführt.

Es wird nun zwischen „guten“ und „schlechten“ Flüchtlingen getrennt. Es gibt eine Schlechterstellung von Flüchtlingen aus Staaten, für die angenommen wird, dass dort Sicherheit vor Verfolgung besteht: Dies umfasst neben den sicheren Herkunftsstaaten auch Staaten mit angenommen inländischen Fluchalternativen und Staaten mit angenommenen sicheren staatlichen Strukturen. Die Schlechterstellung schließt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Minderjährige, die im Familienverbund reisen, von Integrationsmöglichkeiten aus und erschwert eine Aufenthaltsverfestigung.

Ziel und Ausrichtung der laufenden und beschlossenen Gesetzgebungsverfahren ist die Reduzierung der Flüchtlingszahlen durch Schaffung eines europäischen Asyl – und Grenzsystems und die Sicherstellung der Versorgung von Flüchtlingen in den Fluchtregionen. Als Folge dessen werden Regelungen so gefasst, dass sie eine vereinfachte Rückschiebung in Fluchtregionen und in andere als sicher eingestufte Staaten ermöglichen.

1. Gesetzesänderungen 2. Halbjahr 2015

1.1. Übergangsregelungen UMF zur EU Aufnahme – und EU Verfahrensrichtlinie

Übergangsregelung seit 20.07.2015

Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ verabschiedet und mussten von allen EU Staaten (bis auf Dänemark) bis zum 20. Juli 2015 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Nach Ablauf der sogenannten „Umsetzungsfrist“ kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf Regelungen der Richtlinien berufen werden.

Da die Richtlinien noch nicht umgesetzt sind, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 20. Juli 2015 einen „Leitfaden zur unmittelbaren Anwendung“ herausgegeben, der auf der Seite des Bundesfachverband umF abgerufen werden kann (www.b-umf.de). Dort wurden für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verbindliche Übergangsregelungen geschaffen.

- **Asylantragstellung durch das Jugendamt nach § 12 AsylG**
Das Jugendamt kann als rechtlicher Vertreter einen Asylantrag für den betreffenden Minderjährigen stellen, auch bevor ein Vormund bestellt wurde.



- **Zwingende Anwesenheit des Vormunds bei der Asylanhörnung**
Bei einer Asylanhörnung ist weiterhin die Anwesenheit eines Vormunds verpflichtend, auch wenn die Asylantragstellung durch das Jugendamt erfolgt ist.
- **Keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ außer bei sicheren Herkunftsstaaten**
Unbegleitete Minderjährige dürfen nur noch als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG sind.

1.2. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Inkrafttreten: 01.08.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Bleiberecht:** § 25a und § 25b AufenthG
§ 25a AufenthG ermöglicht für alle geduldeten und gestatteten Minderjährigen, die vor dem 17. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, ein Bleiberecht nach vier Jahren. Jugendliche, die mit 17 Jahren eingereist sind, profitieren nicht von der Neuregelung. Sie werden mit Erwachsenen gleichgestellt und fallen unter das neu geschaffene Bleiberecht für gut Integrierte nach § 25b AufenthG. Sie müssen damit u.a. acht Jahre (bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Jahre) Voraufenthalt erfüllen.
- **Erweiterung der Einreise und Aufenthaltsverbote** bei Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten: § 11 AufenthG
Wird ein Einreise- und/ oder Aufenthaltsverbot verhängt, ist es für die Betroffenen fast unmöglich, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Das Verbot muss erst aufgehoben werden. Als Regelfälle für eine mögliche Aufhebung werden dabei die Regelungen zum Bleiberecht genannt.
Die Neufassung des § 11 AufenthG gibt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein eigenes Recht auf Verhängung von Einreise- und Aufenthaltsverboten. So kann das Bundesamt bei "offensichtlich unbegründeten" Ablehnungen von Asylanträgen wegen sicheren Herkunftsländern bei UMF nach erfolglosem Ablauf des Beschwerdeverfahrens direkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen.
- **Ausbildungsduldung für Personen bis 21. Jahren** § 60a Abs. 2 Satz 3-5 AufenthG
Es kann Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Duldung für die Ausbildung erteilt werden, wenn diese vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird.
- **Erschwerte Duldung für Ausbildung bei sicheren Herkunftsstaaten**
In § 60 a Abs. 2 Satz 3 - 5 AufenthG wird die Duldungserteilung aufgrund von Ausbildung für Jugendliche und junge Heranwachsende aus sicheren Herkunftsstaaten erschwert.

1.3. Übergangsregelung: Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos

Übergangsregelung seit 28.08.2015



Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeder Person unabhängig von einem Nachweis über Wohnsitz oder Meldeadresse die Eröffnung eines Kontos zu ermöglichen. Das Gesetzgebungsverfahren läuft (siehe unten). Für die Gruppe der Flüchtlinge wurde von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Übergangsregelung geschaffen, die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen gelten soll. Problematisch ist, dass die Übergangsregelung zwar ein Recht begründet, aber keinen einklagbaren Anspruch.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Flüchtlingen haben unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Papieren einen Anspruch auf Kontoeröffnung, wenn ein Dokument vorgelegt werden kann, dass folgende Anforderungen erfüllt:

1. Briefkopf einer inländischen Ausländerbehörde mit Siegel und Unterschrift des Bearbeiters
2. Identitätsangaben zu: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
3. Lichtbild

Damit können alle Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung ein Konto eröffnen. Bei Duldungen ist die Praxis je nach Bundesland unterschiedlich. Mit einer Duldung kann in folgenden Bundesländern ein Konto eröffnet werden: Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg – Vorpommern, Nordrhein – Westfalen, Rheinland- Pfalz, Sachsen, Sachsen – Anhalt, Thüringen. Auch in den anderen Bundesländern ist grundsätzlich eine Kontoeröffnung für die Bank möglich, aber nicht verpflichtend.

1.4. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 24.10.2015

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf 18 Jahre.** Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge handeln. Eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht (mehr) möglich.
- **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten Anlage II § 29a AsylG**
Die Liste der sicheren Herkunftsländer wurde um drei weitere Staaten erweitert und umfasst nun: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- **Beschäftigungsverbote für abgelehnte AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten**
§ 60 a Abs. 6 AufenthG legt für abgelehnte Asylantragstellende, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen ein Beschäftigungsverbot fest. Dabei sind alle Personen betroffen, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben und aus den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen.



1.5. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Inkrafttreten: 01.11.2015

Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde auf 18 Jahre.** Seit dem 01. November 2015 muss auch für 16- und 17-jährige Minderjährige eine rechtliche Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde handeln.
- **Umverteilung** von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Inobhutnahme §§ 42a – f SGB VIII

Seit dem 1. November 2015 können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme auf andere Kommune im selben Bundesland oder in andere Bundesländer von erstaufnehmenden Jugendamt weiterverteilt werden. Das zuständige Bundesland wird dabei durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt.

Es handelt sich um eine Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die Vorrang vor den aufenthaltsrechtlichen Belangen hat.

Die Jugendlichen sollen vorläufig dort in Obhut genommen werden, wo erstmalig ihre Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme umfasst dabei auch Minderjährige, die „verdeckt unbegleitet“ mit möglichen Verwandten einreisen und damit zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen ankommen. Innerhalb von sieben Werktagen ist eine Einschätzung durch das örtliche Jugendamt vorgesehen, ob oder inwieweit eine Verteilung erfolgen kann. Diese Einschätzung umfasst die Alterseinschätzung, eine medizinische Untersuchung und eine Kindeswohlprüfung, um den tatsächlichen Schutzbedarf festzustellen und zu klären, ob eine Weiterverteilung das Kindeswohl gefährdet.

Für die Alterseinschätzung wird in § 42f SGB VIII ein Verfahren vorgegeben.

Das erstaufnehmende Jugendamt gibt die Meldung über eine mögliche oder nicht mögliche Verteilung weiter an eine landesinterne Stelle, diese leitet es weiter an das Bundesverwaltungsamt, welches wiederum innerhalb von zwei Werktagen das zuständige Bundesland bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt soll einer landesinternen Umverteilung Vorrang vor einer bundesweiten Umverteilung geben.

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine rechtliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben. Die Notfallvertretung soll vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt sichergestellt werden. Nach der Verteilung beginnt dann der bekannte Ablauf der Inobhutnahme wie bisher in § 42 SGB VIII geregelt. Ggf. findet im Anschluss die Unterbringung an einem weiteren Ort statt und damit eine zweite Verteilung.

Für weitere Einzelheiten siehe „Arbeitshilfe Umverteilung“ unter <http://www.b-umf.de/>.



2. Ab 2016 geltende Vorschriften für UMF

2.1. BAföG-Änderungsgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BAföG Änderungsgesetz wurde bereits im Dezember 2014 verabschiedet. Die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geltenden Regelungen sind erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Anspruch auf BAföG besteht ab dem 1. Januar 2016 für Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung bereits nach 15 Monaten. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter vom BAföG ausgeschlossen.

2.2. Gesetz zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung (Ausweisung)

Inkrafttreten: 01.01.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Die Neuregelung der Ausweisungstatbestände war bereits im Juli 2015 beschlossen worden, ist aber erst am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Ausweisungsrecht §§ 53 – 56 AufenthG ist neu geregelt.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:**

Der Bezug von Jugendhilfeleistungen kann nicht mehr zur Ausweisung führen. Aber Jugendstrafen ab zwei Jahren ohne Bewährung können ein Ausweisungsinteresse begründen. Ebenso können nun Überwachungsmaßnahmen sowie die Erteilung von Auflagen gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen erfolgen ohne eine zwingende Beteiligung des Jugendamts.

2.3. Datenaustauschbeschleunigungsgesetz

Inkrafttreten: 05.02.2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Das Gesetz erleichtert den Datenaustausch zwischen allen mit Flüchtlingen befassten Behörden und Gerichten.

Das Gesetz sieht für jede illegal eingereiste Person eine umfassende Registrierung mit ED Behandlung vor. Der hier erhobene „Kerndatensatz“ beinhaltet dabei neben Fingerabdrücken und umfassenden Daten u.a. zu Familienhintergrund und Flucht auch Lichtbilder. Dabei werden von allen Flüchtlingen ab 14 Jahren Fingerabdrücke genommen. Alle Flüchtlinge unter 14 Jahren werden fotografiert und werden mit Foto gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Ausländerzentralregister. Das Zugriffsrecht auf diese Daten haben neben der Ordnungsbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, auch Sozial- und Meldebehörden, Gesundheitsbehörden, Jugendämter, Verwaltungs- und Sozialgerichte sowie Strafverfolgungsbehörden. In den Fällen, in denen die Betroffenen beabsichtigen, Asyl zu



beantragt, wird bei der Registrierung ein sogenannter Ankunftsnachweis ausgestellt. Dieser ersetzt die bisherige Bescheinigung über die Mitteilung als Asylsuchender (BüMA). Die Ausstellung des Ankunftsnachweises erfolgt durch die Aussenstelle des BAMF in der Erstaufnahmeeinrichtung.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden mit einem Kerndatensatz gespeichert. Da UMF in die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, wird kein Asylgesuch in einer Erstaufnahmeeinrichtung gestellt. Als Folge dessen kann nach Auskunft der Bundesregierung für UMF kein Ankunftsnachweis ausgestellt werden.

2.4. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II)

Inkrafttreten: 17. März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Für Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie aus Staaten mit geringen Erfolgsaussichten wird ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt, in dem innerhalb einer Woche entschieden werden soll. Es besteht ein eingeschränkter Rechtsschutz, Rechtsmittel einlegung ist nur innerhalb einer Woche möglich. Analog zum bereits in Deutschland bestehenden Flughafenverfahren sollen besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, in denen diese Personengruppe untergebracht wird. Diese Aufnahmeeinrichtungen dürfen faktisch nicht verlassen werden.

Des Weiteren wird der Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen, die nach dem 17. März 2016 ihre Anerkennung bekommen bis zum 16. März 2018 ausgeschlossen. Es ist dabei offen, ob die Ausschlussfrist verlängert wird.

Das Abschiebungshindernis „Gefährdung der Gesundheit“ wird abgeschwächt. Grundsätzlich wird von einer Abschiebefähigkeit und einer gesundheitlichen Teilversorgung im Heimatland ausgegangen, es sei denn, die abzuschiebende Person beweist das Gegenteil. Damit gibt es eine Umkehr der Beweislast – nun muss der Erkrankte seine Erkrankung nachweisen. Es ist dabei ungeklärt, ob und inwieweit ein umfassender Nachweis im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt möglich ist.

Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: UMF sind nicht im beschleunigte Asylverfahren. Eine Unterbringung ist weiterhin allein im Rahmen der Jugendhilfe möglich. **NEU!** Der Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen, die nach dem 17. März 2016 anerkannt werden, ist ebenfalls bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. In der politischen Diskussion wurde aber auf die Möglichkeit der Familienzusammenführung zu Minderjährigen aufgrund von „völkerrechtlichen und humanitären Gründen“ nach § 22 Satz 1 AufenthG verwiesen. Dies ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz.

2.5. Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Inkrafttreten: 17. März 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)



Die Verschärfung des Ausweisungsrechts wird offiziell mit den kriminellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/ 2016 begründet.

Eine Ausweisung ist demnach bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum und bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte möglich, bei Strafen von mindestens einem Jahr möglich. Dies gilt auch, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt sowohl für eine Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht als auch für eine Jugendstrafe.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Da Jugendstrafe ebenfalls mit umfasst ist, fallen auch UMF unter die Verschärfungen.

3. Laufende Gesetzgebungsverfahren

3.1. Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Voraussichtliches Inkrafttreten: Juni/ Juli 2016

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (05.04.2016): Das Gesetz soll die Liste der sicheren Herkunftsländer um die Länder Algerien, Marokko und Tunesien erweitern. Der Bundesrat hat am 18.März 2016 darüber beraten und dabei seine Zustimmung signalisiert. Eine endgültige Abstimmung ist jedoch noch nicht erfolgt. Ziel ist es, mit der Aufnahme der genannten Staaten in Liste der sicheren Herkunftsländer die Betroffenen im sogenannten beschleunigte Verfahren (siehe 3.1 Asylpaket II) als „offensichtlich unbegründet“ zu bescheiden und möglichst schnell auszuweisen.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Unbegleitete Minderjährige können nicht im beschleunigte Verfahren (Asylpaket II) beschieden werden; aber sie können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen. Dann sind sie mit Volljährigkeit ausreisepflichtig. Auch ohne Asylantragstellung kann ihnen eine Ausbildungsduldung auf Grundlage der sicheren Herkunftsland-Regelung versagt werden (siehe 1.2 Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung).

3.2. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie und den damit verbundenen EU Rahmenbeschlüssen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes

Zu erwartende Verabschiedung: 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (05.04.2016): Im Januar 2015 hat das BMJV einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Menschenhandelsrichtlinie vorgelegt. Parallel dazu wird im BMFSFJ an einem bundesweiten Kooperationskonzept zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Verbänden und Ordnungsbehörden diskutiert. Parallel wurde eine Verbesserung des Opferschutzes im Strafrecht diskutiert, dieses wurde Anfang Dezember 2015 als sog. 3. Opferschutzgesetz verabschiedet. Das Gesetz zum Menschenhandel hängt jedoch weiterhin. Es gab eine Überarbeitung im Sommer 2015, wobei die auch unbegleiteten Minderjährigen betreffenden Regelungen (siehe unten) unstrittig



sind. Mehr Informationen finden sich beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (www.kok-gegen-menschenhandel.de).

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Es wird die Verpflichtung zur Sensibilisierung aller mit Minderjährigen befassten Personen festgeschrieben. Begonnen mit der Bundespolizei, den Mitarbeitenden in der Jugendhilfe bis hin zu ÄrztInnen und anderen Behörden, werden alle verpflichtet einen möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der bestehende Straftatbestand zu Menschenhandel ausgeweitet und das Schutzalter der ausgebeuteten Personen auf 18 Jahre (jetzt 14 Jahre) angehoben. Als Folge dessen muss bei allen Minderjährigen, die strafrechtlich in Erscheinung treten, zumindest ein möglicher Menschenhandelshintergrund mitgedacht und ggf. ausgeschlossen werden.

3.3. Gesetzentwurf zum „Zahlungskontengesetz“

Zu erwartende Verabschiedung: April/Mai 2016

Zuständigkeit: Bundesminister der Finanzen (BMF) und BMJV

Stand (05.04.2016): Das Gesetz passt deutschen Regelungen dem Recht der EU an. Dies ist nötig geworden, da nach EU Vorgaben jeder in der EU legal lebende Mensch ein Anrecht auf die Eröffnung eines Kontos hat. Dieses Recht hat er dabei auch dann, wenn er keinen festen Wohnsitz in dem betroffenen EU Staat nachweisen kann. Dabei wird für ein Anspruch auf Kontoeröffnung in § 31 Zahlungskontengesetz ZKG für anerkannte Flüchtlinge, Aufenthaltsgestattete und Geduldete verbindlich festgeschrieben. Der Gesetzentwurf wurde am 25. Februar 2016 vom Bundestag verabschiedet und am 18. März 2016 im Bundesrat abschließend erörtert.

- **Inhalt in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Die bestehenden Gesetze werden so angepasst, dass jeder Mensch in Deutschland einen Anspruch auf Kontoeröffnung hat. Dies gilt dann auch für Geduldete und ist damit weiter gefasst als die Übergangsregelung.

4. Ausstehende Gesetzgebungsverfahren

4.1. Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU Aufnahmerichtlinie und der EU Verfahrensrichtlinie

Verabschiedung: unbekannt

Zuständigkeit: Bundesinnenministerium (BMI)

Stand (05.04.2016): Deutschland war verpflichtet, bis zum 20. Juli 2015 seine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Gesetze den europäischen Vorgaben anzupassen. Die oben genannten Richtlinien wurden 2013 im Rahmen des sogenannten „EU Asylpakets“ von der EU verabschiedet. Die dort vereinbarten Regelungen sind dabei für alle EU Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark verbindlich. Den EU-Staaten wurde bis zum 20. Juli 2015 Zeit gegeben, die Regelung in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen. Versäumen die Staaten diese Frist, kann sich unter engen Voraussetzungen in Einzelfällen direkt auf die Regelungen der Richtlinien bezogen werden.



Aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene hin zu eine Neufassung des europäischen Asyl- und Grenzsystems ist unklar, ob es überhaupt zu einer vollständigen Umsetzung der Richtlinien kommen wird.

4.2. Stufe II der Vormundschaftsrechtsreform

Zu erwartende Verabschiedung: unbekannt

Zuständigkeit: Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Stand (05.04.2016): Das BMJV hat eine ExpertInnenarbeitsgruppe zur Überarbeitung des Vormundschaftsrechts einberufen. Diese hat am 13. Oktober 2014 Eckpunkte für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Seither wird über einen Gesetzentwurf diskutiert. Bis August 2017 soll zumindest ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Da die Wahlperiode im Sommer 2017 endet, hängt es dann an der neu gewählten Regierung, die Reform weiter zu betreiben.

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband umF, 4. April 2016